



Villars-sur-Glâne, 11. Dezember 2025

Richtlinien

Anwendung einer Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

Grundsätzlich sind Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit untersagt. Sie können als letztes Mittel angewandt werden, wenn andere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit weniger einschränken, erfolglos waren, und wenn das Verhalten der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für ihre/seine Sicherheit oder Gesundheit bzw. die Sicherheit oder Gesundheit der anderen oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens darstellt. Die Massnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und Gegenstand eines Anwendungsprotokolls sein, das Ausgleichsmassnahmen enthält. Sie wird im «Register der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abgelegt. Die Bewohnerin oder der Bewohner wird vorhergehend über die Art der Massnahme, ihre Gründe und die voraussichtliche Dauer informiert. Die therapeutische Vertretung muss über die Massnahme informiert werden; sie kann Beschwerde dagegen einreichen.

Wichtig: Über die gesetzlichen Aspekte hinaus wird dringend empfohlen, die therapeutische Vertretung oder die Angehörigen in Diskussion und Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, sodass Letztere gut verstanden und akzeptiert wird.

1. Definition der Zwangsmassnahme ([Zwangsmassnahmen in der Medizin](#), Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften)

Als Zwang gilt jede Massnahme, die gegen den selbstbestimmten Willen oder den Widerstand eines Patienten oder einer Patientin durchgeführt wird.

Als Beispiele lassen sich die folgenden häufigsten Massnahmen nennen: Gurte, Rollstuhl mit Tisch, Bettgitter, Abschliessen der Zimmertür, elektronisches Armband (Weglaufschutz), Zwangsbehandlungen oder Entzugsmassnahmen (Alkohol, Zigaretten usw.).

2. Anwendungsprotokoll für Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Wird eine Zwangsmassnahme im Sinne der medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei einer urteilsunfähigen Person (Art. 384 des Zivilgesetzbuches) angewendet, wird ein Anwendungsprotokoll erstellt und unterzeichnet.

Die Unterschriften der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung sind zwingend erforderlich. Die Angehörigen sind zu informieren.

Sind die Bewohnerin/der Bewohner oder die Angehörigen mit der Massnahme nicht einverstanden, können sie sich an die Direktion der Einrichtung wenden oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht des Bezirks, in dem die Massnahme getroffen wurde) Beschwerde einreichen.

Die Strafanzeige bleibt vorbehalten.

In dringenden Fällen kann die diplomierte Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme anordnen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung oder gegebenenfalls des Arztes nachträglich einholen.

Alle protokollierten Massnahmen sind im «Register der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung zu erfassen.

3. Elektronische Überwachung

Über den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn dieses die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränkt (elektronisches Armband [Weglaufschutz], GPS).

Über Kontaktmatten oder Bewegungsmelder, welche die Pflegefachperson verständigen (z. B. für begleitete Toilettengänge oder begleitete Fortbewegung) ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn sie einer urteilsunfähigen Person auferlegt werden. Die Bewohner/innen und/oder ihre therapeutische Vertretung müssen über Einsatz und Tragweite allfälliger Überwachungsmassnahmen, mit denen sie geortet werden können, informiert werden. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Datenschutz und die ethischen Grundsätze eingehalten werden.